

Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kellmünz a. d. Iller

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02-81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹⁾ Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst erstellt sind	0,50 €
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst erstellt hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		3. elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Über- einstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	5 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
02	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €	
	004	<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>	
	005	<p>Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.	
	006	<p>Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift</p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde	
	007	Fotokopien an Dritte, außer Vereine	Verlustanzeige PA / RP 10 € 0,50 € bis 50 Stück, 0,15 € ab 50 Stück	
			<p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p>	
	020	<p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)</p>	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
06	030	Finanzverwaltung	
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	Kostenfrei Tarif-Nr. 4.1.3 staatl. KVZ
		Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 € bis 150 €
06	060	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus <u>Gerichtsakten</u> an nicht am Verfahrens Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	10 €
		für bis zu 10 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
für mehr als 10 bis zu 50 Seiten			
für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		<p>Aus <u>Behördenakten</u>:</p> <p>Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)</p> <p>an am Verfahren Beteiligte</p> <p>an nicht am Verfahren Beteiligte</p> <p>Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte</p> <p>für bis zu 10 Seiten</p> <p>für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>für mehr als 50 Seiten</p> <p>an nicht am Verfahren Beteiligte</p> <p>für bis zu 10 Seiten</p> <p>für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>für mehr als 50 Seiten</p> <p>Von <u>Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates</u> an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:</p> <p>Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)</p> <p>Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax</p> <p>für bis zu 10 Seiten</p> <p>für mehr als 10 bis 50 Seiten</p> <p>für mehr als 50 Seiten</p>	<p>5 € je übermittelte Datei</p> <p>7,50 € je übermittelte Datei</p> <p>7,50 €</p> <p>7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10 €</p> <p>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>7,50 €</p> <p>10 €</p> <p>10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	061	<p>Schreibauslagen werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischen Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) <p>Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>Bei Bereitstellung in Papierform</p> <ul style="list-style-type: none"> für bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten 	<p>2,50 € je übermittelte Datei</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p>
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		<p>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁵⁾</p>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	<p>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau-FBV)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 	<p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1.000 €</p>
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 35 €
	617	Zustimmung des Trägers der Wegebauast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 127 TKG	je lfd. Meter 1 €
62	620	Zweckentfremdung von Wohnraum Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2.500 €
63	630	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	15 bis 1.250 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z.B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	762	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
8		Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
85		Jagdwesen, Land- und Forstwirtschaft	
	851	Abwicklung von Wildschäden <ul style="list-style-type: none"> 1. Gütliche Einigung zwischen Geschädigten und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden 2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden, etc. 	<p>kostenfrei</p> <p>30 bis 100 € je angefangene Stunde</p>

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatl. Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllIMBI S. 135).

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann.

7) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2. der vorstehenden Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllIMBI S. 135).

8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

9) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

10) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

11) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. März 2012 AllIMBI S. 182).